

*** Amtliche Bekanntmachung**

Bebauungsplan Nr. 112 „August-Thyssen-Straße/Bruchweg“ -Büttgen- Aufstellungsbeschluss (Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2020)

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

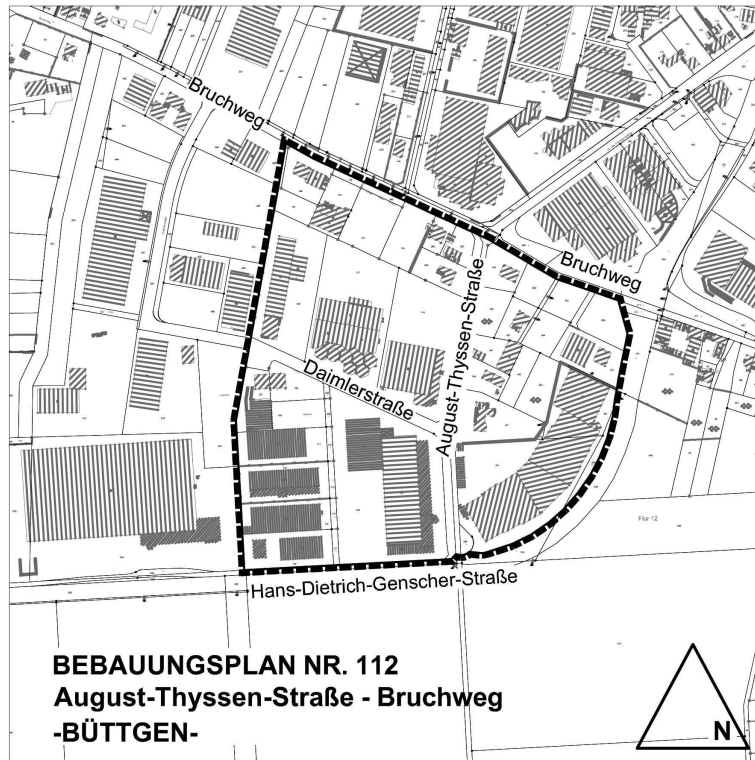
Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Bereich an der August-Thyssen-Straße/Bruchweg/Daimlerstraße, Flur 12 in der Gemarkung Büttgen, der Bebauungsplan Nr. 112 „August-Thyssen-Straße/Bruchweg“ -Büttgen- aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 112 verfolgt das städtebauliche Ziel, die vorhandene gewerbliche Nutzung neu zu ordnen und die Voraussetzungen zur Ansiedlung hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungen zu schaffen. Gleichzeitig sind Regelungen zum Einzelhandel und zu den Vergnügungsstätten durch verbindliche Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 „August-Thyssen-Straße/Bruchweg“ -Büttgen- wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den Bruchweg
im Osten und Süden	durch die Hans-Dietrich-Genscher Straße (K 37)
im Westen	durch die Flurstücke 583,357, 405, 393, 392 und 249

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kaarst, den 25.02.2020
Die Bürgermeisterin
gez.
Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 „August-Thyssen-Straße/Bruchweg“ -Büttgen- vom 19.02.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 25.02.2020
Die Bürgermeisterin
gez.
Dr. Ulrike Nienhaus